

Diskussionsfragen: Workshop zu den Regelungen zur Netzneutralität in der Telecom Single Market-Verordnung (Bonn, 12. Februar 2016)

Netzneutralität und Vertragsfreiheit (Art. 3 Abs. 1 und 2) und andere Grundsatzaspekte [10:15 Uhr – 11:30 Uhr]

Fragen:

- Welche konkreten Vereinbarungen zwischen Anbietern von Internetzugangsbietern bzw. Geschäftspraktiken sehen Sie als kompatibel bzw. nicht kompatibel mit der Verordnung an?

Umstrittene Beispiele in diesem Spannungsfeld sind etwa:

- „surf only Produkte“;
 - Angebote, bei denen der Internetzugang eingeschränkt ist (z.B. Ausschluss von VoIP, Instant Messaging bei bestimmten Mobilfunkprodukten);
 - Zero rating Angebote.
- Inwieweit gehen die von Ihnen genannten Beispiele mit ökonomischer und/oder technischer Diskriminierung einher?
 - Wie sind diese Beispiele zu beurteilen im Hinblick auf:
 - die Rechte der Endnutzer (Art. 3 Abs.1) – Wie wären die Rechte unterschiedlicher Endnutzer tangiert?
 - die diskriminierungsfreie Gleichbehandlung des gesamten Verkehrs bei der Erbringung von Internetzugangsdienste (Art. 3 Abs. 3 1. Unterabsatz)?

Hintergrund:

Nach Art. 3 Abs. 1 haben „**Endnutzer [...] das Recht**, über ihren Internetzugangsdienst, unabhängig vom Standort des Endnutzers oder des Anbieters und unabhängig von Standort, Ursprung oder Bestimmungsort der **Informationen, Inhalte, Anwendungen oder Dienste, Informationen und Inhalte abzurufen und zu verbreiten, Anwendungen und Dienste zu nutzen und bereitzustellen** und Endgeräte ihrer Wahl zu nutzen.“

Art. 3 Abs. 2 normiert **Vertragsfreiheit** sowie die **Freiheit bei der Produktgestaltung** („Vereinbarungen zwischen Anbietern von Internetzugangsdiensten und Endnutzern über die gewerblichen und technischen Bedingungen und die Merkmale von Internetzugangsdiensten wie Preis, Datenvolumina oder Geschwindigkeit sowie die Geschäftspraxis der Anbieter von Internetzugangsdiensten dürfen die Ausübung der Rechte der Endnutzer gemäß Absatz 1 nicht einschränken.“).

Hinweis zum Begriff Endnutzer: Die Rahmen-Richtlinie definiert Endnutzer als „einen Nutzer, der keine öffentlichen Kommunikationsnetze oder öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienste bereitstellt“ (Art. 2n Rahmen-RL). Endnutzer ist somit nicht nur der „normale Verbraucher“, sondern etwa auch ein Inhalteanbieter.

Verkehrsmanagement (Art. 3 Abs. 3) [11:30 Uhr – 13:00 Uhr]

Fragen zum Thema „angemessenes Verkehrsmanagement“

- Was kennzeichnet aus Ihrer Sicht *angemessenes* Verkehrsmanagement i.S.d. Verordnung und was sind Beispiele hierfür?
- Können Sie anhand konkreter Beispiele erläutern, was aus Ihrer Sicht unter den folgenden Formulierungen in Art. 3 Abs. 3, 2.Unterabs. zu verstehen ist:
 - „*nicht auf kommerziellen Erwägungen*“,
 - „*objektiv unterschiedliche technische Anforderungen*“ und
 - „*bestimmte Datenverkehrskategorien*“?
- Was folgt aus diesen Formulierungen in Art. 3 Abs. 3, 2.Unterabs. in Verbindung mit Rec. 9? Wie verhält sich dies zu der Anforderung, den gesamten Verkehr bei der Erbringung von Internetzugangsdiensten *ohne Diskriminierung gleich zu behandeln* (Art. 3 Abs. 3, 1. Unterabs.), und wie sehen Sie den Zusammenhang zu den Endnutzerrechten (Art. 3 Abs. 1)?

Hintergrund:

Die Verordnung sieht als eine der Bedingungen für angemessenes Verkehrsmanagement vor, dass Verkehrsmanagementmaßnahmen „**nicht auf kommerziellen Erwägungen** (...), sondern auf **objektiv unterschiedlichen technischen Anforderungen** an die Dienstqualität **bestimmter Datenverkehrskategorien beruhen**“ (Art. 3 Abs. 3., 2. Unterabs.).

Nach Recital 9 schließt „die Anforderung, dass Verkehrsmanagementmaßnahmen nicht diskriminierend sein dürfen, [...] nicht aus, dass die Internetzugangsanbieter **zur Optimierung der Gesamtübermittlungsqualität** Verkehrsmanagementmaßnahmen anwenden, bei denen zwischen objektiv verschiedenen Verkehrskategorien unterschieden wird. Um die Gesamtqualität und **das Nutzererlebnis zu optimieren**, sollte jede derartige Differenzierung nur auf der Grundlage objektiv verschiedener Anforderungen an die technische Qualität der Dienste (beispielsweise in Bezug auf Verzögerung, Verzögerungsschwankung, Paketverlust und Bandbreite) bei bestimmten Verkehrskategorien, nicht aber auf Grundlage kommerzieller Erwägungen zulässig sein.“

Fragen zum Thema „darüber hinausgehendes Verkehrsmanagement“

- Erläutern Sie bitte anhand konkreter Beispiele, was aus Ihrer Sicht unter Verkehrsmanagementmaßnahmen i.S.v. Art. 3 Abs. 3, 3. Unterabs. zu verstehen ist und wann diese notwendig sind.
- Wie sehen Sie den Zusammenhang zwischen diesen Verkehrsmanagementmaßnahmen und der diskriminierungsfreien Gleichbehandlung des gesamten Verkehrs (Art. 3 Abs. 3, 1. Unterabs.) bzw. den Endnutzerrechten (Art. 3 Abs. 1)?
- Was kennzeichnet aus Ihrer Sicht die folgenden Begriffe:
 - „*drohende Netzüberlastung*“,
 - „*außergewöhnliche oder vorübergehende Netzüberlastungen*“,
 - „*gleichwertige Verkehrsarten*“?

Hintergrund:

In Art. 3 Abs. 3 3. UA nennt die Verordnung Verkehrsmanagementmaßnahmen, die über angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen (i.S.v. Art. 3 Abs. 3, 2. Unterabs.) **hinausgehen**.

Verkehrsmanagementmaßnahmen aus Gründen von Netzüberlastungen sind möglich, um „eine **drohende** Netzüberlastung zu verhindern oder die Auswirkungen einer **außergewöhnlichen** oder **vorübergehenden** Netzüberlastung abzumildern, sofern **gleichwertige** Verkehrsarten gleich behandelt werden“ (Art. 3 Abs. 3, 3. Unterabs. c).

Spezialdienste (Art. 3 Abs. 5) [14:00 Uhr – 15:30 Uhr]

Frage zur Erforderlichkeit der Optimierung

- Erläutern Sie anhand konkreter Beispiele wann bzw. weshalb eine Optimierung erforderlich ist.

Hintergrund:

Die Verordnung spricht von Diensten „*bei denen es sich nicht um Internetzugangsdienste handelt und die für bestimmte Inhalte, Anwendungen oder Dienste...optimiert sind, wenn die **Optimierung erforderlich** ist, um den Anforderungen der Inhalte, Anwendungen oder Dienste an ein spezifisches Qualitätsniveau zu genügen.*“ (Art. 3 Abs. 5, 1. Unterabs.).

Nach Erwägungsgrund 16 sollen „*die nationalen **Regulierungsbehörden prüfen, ob und inwieweit diese Optimierung objektiv erforderlich** ist, um ein oder mehrere spezifische und grundlegende Merkmale der Inhalte, Anwendungen oder Dienste zu gewährleisten und eine entsprechende Qualitätsgarantie zugunsten der Endnutzer zu ermöglichen*“.

Fragen zu den Bedingungen für die Erbringung von Spezialdiensten

- Wann ist die Netzkapazität für Spezialdienste ausreichend, um sie zusätzlich zu erbringen?
- Werden Internetzugangsdienste und Spezialdienste über getrennte bzw. gemeinsam genutzte Netzkapazitäten realisiert?
- Wann sind Spezialdienste nicht als Ersatz für Internetzugangsdienste im Sinne der Verordnung anzusehen? Was wären aus Ihrer Sicht entsprechende Beispiele?
- Wie lässt sich sicherstellen, dass die Verfügbarkeit oder die allgemeine Qualität der Internetzugangsdienste nicht beeinträchtigt wird bzw. ab wann läge eine solche Beeinträchtigung vor?

Hintergrund:

Die Verordnung nennt in Art. 3 Abs. 5 2. Unterabsatz folgende Bedingungen für die Erbringung von Spezialdiensten:

- die Netzkapazitäten müssen **ausreichen**, um sie **zusätzlich** zu den bereitgestellten Internetzugangsdiensten zu erbringen;
- sie sollen **nicht als Ersatz für Internetzugangsdienste** nutzbar sein bzw. angeboten werden
- sie dürfen **nicht zu Nachteilen** bei der Verfügbarkeit oder der allgemeinen Qualität der Internetzugangsdienste führen.